

Aufgaben und Haftung des Sachwalters

Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger

Mannheim, 21.06.2024

Agenda

- **Rechtlicher Regelungsrahmen**
 - Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters
 - Überblick zur Haftung des (vorläufigen) Sachwalters
- **Aufgabenwahrnehmung in der Praxis**
 - Was macht der Sachwalter?
 - Haftungsrisiken
 - Zustimmungen des (vorläufigen) Sachwalters zu Verträgen
 - Zustimmungen des (vorläufigen) Sachwalters zu Verfügungshandlungen des Schuldners
 - Verzicht auf Anfechtungs- oder Haftungsansprüche im Insolvenzplan oder im Rahmen übertragender Sanierung
 - Beachtung und Behandlung von Aus- und Absonderungsrechten
 - Prüfung der Masseunzulänglichkeit

Rechtlicher Regelungsrahmen

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

- Eigenverwaltung bedeutet, dass der Schuldner berechtigt ist, die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen (§ 270 S. 1 InsO)
- Allerdings: Die Eigenverwaltung erfolgt nur unter der Aufsicht eines Sachwalters
- Im Ausgangspunkt klare Abgrenzung zwischen Eigenverwaltung und Beaufsichtigung der Eigenverwaltung

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

- **Rechtsstellung des (vorläufigen) Sachwalters, § 274 InsO**
 - Entsprechende Anwendung der für den Insolvenzverwalter geltenden Vorschriften: §§ 27 Abs. 2 Nr. 4, 54 Nr. 2 und §§ 56 bis 60, 62 – 65 InsO
 - Pflicht zur Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, zur Überwachung der Geschäftsführung sowie der Ausgaben für die Lebensführung
 - Bei gerichtlicher Anordnung: Unterstützungsaufgaben bei Insolvenzgeldvorfinanzierung, der insolvenzrechtlichen Buchführung, Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten (derartige gerichtliche Anordnungen passieren selten)
 - Reaktionsmittel: Nachteilsanzeige gegenüber Gläubigerausschuss und Insolvenzgericht (mit der Möglichkeit der Aufhebung der Eigenverwaltung bzw. eines entsprechenden Antrages)

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

- Rechtsstellung des vorläufigen Sachwalters
 - Besondere Pflichten im Antragsverfahren:
 - Ggf. (heute in der Praxis Standard) Auftrag zur Berichterstattung über Eigenverwaltungsplanung, Überprüfung der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, Bestehen von Haftungsansprüchen gegen Organe, § 270c InsO
 - Pflicht zur Anzeige des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit im Schutzschirmverfahren, § 270d Abs. 4 S. 1 InsO
 - Gemeinsam mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung, § 270e Abs. 1 Nr. 4 InsO

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

- **Rechtsstellung des Sachwalters (I)**
 - Zusammenwirken des Sachwalters mit der Eigenverwaltung:
 - Mitwirkung bei der Begründung von Verbindlichkeiten, § 275 InsO, ggf. Übernahme der Kassenführung
 - Weitere Zustimmungserfordernisse: zur Abberufung und Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, § 276a Abs. 1 S. 2 InsO, bei Anordnung von Zustimmungsvorbehalten, § 277 InsO
 - Unterschiedliche Formen der Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, § 279 InsO, und der Verwertung von Sicherungsgut, § 282 InsO
 - Pflichten zur Stellungnahme: zu Verzeichnissen des Schuldners, zu dessen Bericht und zu dessen Rechnungslegung, § 281 InsO [die Arbeit des Sachwalters ist insoweit häufig wesentlich einfacher, wenn auch die Berater der Eigenverwaltung Insolvenzverwaltungs-Erfahrungen haben]
 - Prüfung der Verteilungsverzeichnisse und ggf. Erhebung von Einwänden, § 283 Abs. 2 InsO

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

■ Rechtsstellung des Sachwalters (II)

• Eigene Verwalterpflichten des Sachwalters:

- Führung der Insolvenztabelle, § 270f Abs. 2 S. 2, und eigenes Bestreitensrecht, § 283 Abs. 1 InsO
- Geltendmachung von Haftungs- und Insolvenzanfechtungsansprüchen, § 280 InsO
 - Diese Ansprüche müssen vom ersten Tag der Bestellung an geprüft werden
 - Dieser Zeitdruck tut dem Verfahren nicht gut, insoweit besteht rechtlicher Änderungsbedarf
 - Im Übrigen sollte (z.B. für Insolvenzpläne) klargestellt werden, dass Erlöse den Gläubigern zustehen
- Erstellung eines Insolvenzplans bei Auftrag der Gläubigerversammlung oder des vorläufigen Gläubigerausschusses; jedenfalls aber beratende Mitwirkung, § 284 Abs. 1 InsO
- Überwachung der Planerfüllung, § 284 Abs. 2 InsO
- Anzeige der Masseunzulänglichkeit, § 285 InsO
 - Diese Aufgabe ist de lege ferenda der Eigenverwaltung zuzuweisen, da der Sachwalter häufig erst zu spät die erforderlichen Einblicke hat

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

■ Rechtsstellung des Sachwalters (III)

- Keine Befugnisse:
 - Zur Begründung von Masseverbindlichkeiten
 - Allenfalls Zustimmungsvorbehalt, vgl. § 277 Abs. 1 InsO
 - Regelung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten bei Verfolgung eigener Sachwalterpflichten dürfte sinnvoll sein
 - Zur Kommunikation mit Gläubigern
 - Die Kommunikation mit Gläubigern ist Aufgabe der Eigenverwaltung
 - Das ändert nichts daran, dass in Großverfahren hunderte von Anrufen im Büro des Sachwalters auflaufen, die angemessen bearbeitet werden müssen (ohne dass dies vergütet wird)

Überblick zu den Aufgaben des (vorläufigen) Sachwalters

▪ Kurzes Zwischenfazit

- Mit Aufsicht ist die Tätigkeit des Sachwalters nur sehr unzureichend umschrieben
- Der Sachwalter hat eigene Verwalterpflichten
- Das Pflichtenspektrum geht über bloße Aufsicht hinaus
 - Der Sachwalter unterstützt und wirkt in unterschiedlicher Art mit der Eigenverwaltung zusammen
 - Er erstattet Berichte, gibt Stellungnahmen ab, nimmt Prüfungen und Anzeigen vor
- Anders als die gerichtliche Aufsicht ist die Aufsichtstätigkeit des Sachwalters nicht nur Beobachtung, Prüfung und Kontrolle, sondern Mitgestaltung des Insolvenzverfahrens durch eigene und begleitende Pflichten
 - Aus der Unklarheit des Verständnisses der Aufsicht resultiert auch die Frage, wen das Gericht eigentlich im Fall der Eigenverwaltung beaufsichtigt (nur den Sachwalter? Auch die Eigenverwaltung?)

Überblick zu Haftung des (vorläufigen) Sachwalters

- § 274 Abs. 1 InsO verweist nur auf § 60, nicht auf § 61 InsO
 - Grund: Regelmäßig begründet allein die Eigenverwaltung Masseverbindlichkeiten
 - Ausnahmen: Für zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gilt § 61 InsO entsprechend, § 277 Abs. 1 S. 3 InsO
 - Entsprechende Anwendung von § 61 InsO denkbar bei eigenen Verwalterpflichten des Sachwalters, insbesondere der Verfolgung von Haftungs- oder Insolvenzanfechtungsansprüchen (str.)
 - Denkbar sind auch allgemeine zivilrechtliche Ansprüche, z.B. §§ 280, 311 BGB (c.i.c.), §§ 823 ff. BGB

Aufgabenwahrnehmung in der Praxis

Was macht der Sachwalter?

- Zentrale Problemfelder im Eröffnungsverfahren sind häufig zunächst die Liquiditäts- und Ertragsplanung und der Umgang mit Aus- und Absonderungsrechten
 - Grundlage ist dafür die Eigenverwaltungsplanung, die aber fortlaufend angepasst und überwacht werden muss; die Anzeige wesentlicher Änderungen sollte erfolgen
 - Bei dem Umgang mit Fremdrechten steht die vorläufige Eigenverwaltung häufig vor dem Problem der Quadratur des Kreises: Es wird Liquidität benötigt, die außerhalb der Insolvenz unter Nutzung der Fremdrechte generiert wird. Im Eröffnungsverfahren ist dafür in frühem Stadium ein erheblicher Verhandlungsaufwand (insbesondere für sog. unechte Massekredite) erforderlich

Was macht der Sachwalter?

- Weitere Problemfelder

- Bindung an § 1 InsO!
- Aufsetzen eines Prozesses zur Prüfung des Zahlungsverkehrs (insbesondere zwecks Vermeidung der Tilgung von Insolvenzforderungen)
 - Hier gibt es eine Reihe von Zwischenstufen zwischen bloßer (nachträglicher) Prüfung des Zahlungsverkehrs und der Übernahme der Kassenführung (z.B. Vorabprüfung, Auszahlungsvorschlagslisten, Zahlungsfreigaben etc.)
- Bei der Kommunikation mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss nimmt der Sachwalter als vom Gericht bestellte geeignete und unabhängige Person (§§ 274 Abs. 1 S. 1, 56 Abs. 1 S. 1 InsO) großes Vertrauen in Anspruch, da er in keinem Mandatsverhältnis zum Schuldner steht
- Am Ende des Eröffnungsverfahrens muss Klarheit über etwaige MUZ bestehen

Was macht der Sachwalter?

- Weitere Problemfelder im eröffneten Verfahren
 - Hauptproblem zunächst: fortlaufende Kontrolle der Liquidität (MUZ!) und des Zahlungsverkehrs
 - Erreichen des Verfahrensziels
 - Ausarbeitung Insolvenzplan: Hängt vor allem von der Professionalität der insolvenzrechtlichen Berater ab; Sachwalter wahrt hier als neutraler Dritter die Gläubigerinteressen
 - Immer häufiger auch übertragende Sanierung im Rahmen der Eigenverwaltung. Für die Begleitung des Veräußerungsprozesses gilt Ähnliches wie im Insolvenzplanszenario
 - Ermittlung und Durchsetzung von Anfechtungs- und Haftungsansprüchen
 - Ist idR in erster Linie ein Zeitproblem (näher bei den Haftungsfragen)

Haftungsrisiken

- Zumeist werden Zustimmungen vom (vorläufigen) Sachwalter zu verpflichtenden Verträgen erwartet
 - Bei solchen Zustimmungen kann es sich grundsätzlich nur um nach außen kundgemachte Zustimmungen im Sinne von § 275 Abs. 1 InsO handeln
 - Die Bedeutung solcher Zustimmungen ist für den Vertragspartner des Schuldners überschaubar, weil die Zustimmung keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist, sondern bloße interne Wirkung hat
 - Für die Aufnahme des (vorläufigen) Sachwalters als Vertragspartei gibt es idR keine Grundlage, weil er idR keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hat
 - Ausnahmen können Fälle eigener Verwaltungsbefugnis sein, etwa Vergleich über Haftungs- oder Anfechtungsansprüche
 - Mangels Verwaltungsbefugnis kann die Masse durch den (vorläufigen) Sachwalter nicht verpflichtet sein
 - Das Fehlen der Verwaltungsbefugnis ist idR auch dem Gläubiger klar, so dass deshalb c.i.c. ausscheiden dürfte
 - Am ehesten dürfte gewollt sein, dass der (vorläufige) Sachwalter verpflichtet ist, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Erfüllung durch den Schuldner zu kümmern (also Appell an seine Aufsichtsfunktion)

Haftungsrisiken

- Teils erfolgen auch Zustimmungen des (vorläufigen) Sachwalters zu Verfügungen des Schuldners
 - Für solche Zustimmungen gibt es (mit Ausnahme von § 277 InsO) keine rechtliche Grundlage
 - § 275 Abs. 1 InsO betrifft nur die Mitwirkung bei der Begründung von Verbindlichkeiten
 - Der Zustimmungsvorbehalt für den vorläufigen Insolvenzverwalter betrifft hingegen Verfügungen (zu diesem Unterschied zu Recht OLG Köln ZInsO 2018, 792)
 - Wird mit der Zustimmung ausdrücklich auf die Anfechtung verzichtet, dürfte damit ein Vertrauenstatbestand geschaffen sein, der die spätere Anfechtung ausschließt
 - Bloßes Schweigen oder bloße interne Zustimmungen können keinen Vertrauenstatbestand gegenüber dem Gläubiger schaffen
 - Bloße Zustimmungen zu Verträgen, die Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft enthalten, sollten bei verständiger Auslegung der Zustimmung nur auf das Verpflichtungs-, nicht auch auf das Verfügungsgeschäft bezogen werden

Haftungsrisiken

- **Verzicht auf Anfechtungs- oder Haftungsansprüche im Insolvenzplan oder im Rahmen übertragender Sanierung**
 - Verfolgung von Anfechtungs- und Haftungsansprüchen ist eigene Verwalterpflicht des Sachwalters, § 280 InsO
 - Insbesondere bei Insolvenzplänen kommt es vor, dass Ansprüche nicht rechtzeitig ausermittelt und verfolgt werden können
 - Für Anfechtungsansprüche besteht die Möglichkeit der Weiterführung bereits rechtshängiger Rechtsstreite, § 259 Abs. 3 InsO
 - Für Haftungsansprüche besteht die Möglichkeit der Abtretung an einen Treuhänder
 - Die ermittelten Ansprüche müssen bewertet werden; dafür genügen bloß pauschale Verweise auf die Vorteile des Plans für die Gläubiger nicht, vielmehr muss der Anspruch selbst – wie jeder andere Vermögenswert auch - in seiner Werthaltigkeit bewertet werden
 - Es muss (1) Klarheit darüber bestehen, auf welche Ansprüche verzichtet wird und (2) es muss eine materielle Rechtfertigung für den Verzicht in Form einer konkreten Abgeltung geben muss
 - Der Sachwalter hat beim Schuldnerplan nach üblicher Auffassung insbesondere zu den Anfechtungs- und Haftungsansprüchen Stellung zu nehmen und kann für fehlerhafte Stellungnahmen auch nach § 60 InsO haften

Haftungsrisiken

- Beachtung und Behandlung von Aus- und Absonderungsrechten
- Prüfung der Masseunzulänglichkeit

Resümee

Resümee

- Aufgaben
 - Sachwaltung ist eine vielschichtige Tätigkeit, die teils über bloße Aufsichtsfunktion hinausgeht
 - Der BGH sagt zu Recht, die Überwachung der Unternehmensfortführung kann ähnlich aufwändig wie die Unternehmensfortführung selbst sein (BGH, ZIP 2016, 1592 Rz. 66, Az. IX ZB 70/14)
 - Wer den Überwachungsauftrag ernst nimmt, kann nicht nur beobachten, sondern muss von vornherein ausreichende Kontrollprozesse mit der Eigenverwaltung aufsetzen, um gemeinsam die Einhaltung insolvenzrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten

Resümee

- Haftung
 - Jeder Fehler der Eigenverwaltung ist auch ein potenzieller Haftungsfall für den Sachwalter
 - Es ergeben sich hinsichtlich der Überwachungspflichten lediglich graduelle Unterschiede zwischen den Pflichten der Eigenverwaltung und denen des Sachwalters aus dem Umstand, dass die Eigenverwaltung das Verfahren nicht nur steuert, sondern auch in allen Detailfragen bearbeitet, während der Sachwalter zwar vorausschauend überwachen kann, aber häufig nicht in der Detailtiefe wie er es bei eigener Verwaltungstätigkeit könnte und täte
 - Eine erfolgreiche Eigenverwaltung fußt auf einem guten Zusammenspiel zwischen Eigenverwalter und Sachwalter und der gegenseitigen Berücksichtigung der jeweiligen Interessen und Pflichten

Resümee

- Baustellen für den Gesetzgeber
 - Anfechtungs- und Haftungsansprüche
 - Erforderlich ist eine offenere Regelung zur Weiterverfolgung der Ansprüche nach Verfahrensaufhebung
 - Erforderlich ist auch eine Regelung, wonach die Ansprüche zugunsten der Gläubigergemeinschaft verfolgt werden
 - Anzeige der Masseunzulänglichkeit
 - Prüfung und Anzeige der Masseunzulänglichkeit müssen primär durch den eigenverwaltenden Schuldner erfolgen
 - Der Sachwalter kommt nur sekundär als Anzeigepflichtiger in Betracht

Ihr Ansprechpartner



Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger

Partner

Berlin, Dortmund, Magdeburg

Tel.: 030 – 880 913 0

Fax: 030 – 880 913 100

E-Mail: cschulte-kaubruegger@whitecase.com

